

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS DER
STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenschaft der TH Darmstadt, Hochschulstraße 1

Becker und Hauck

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom :

Unser Zeichen : kv

61 DARMSTADT, den 7.01.84

Betrifft: Erstellung eines Rechtsgutachtens über die Bewertung einer
Mathematiklausur für Physiker vom 23.09. 83

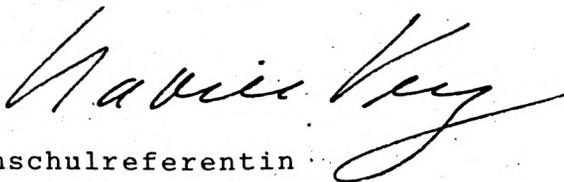
Bezug: Telephongespräch am 13.01.84 mit Herrn Stänner

Anlagen: Rahmenstudienordnung für Diplomstudiengänge in der vom
Ständigen Ausschuß für Lehr- und Studienangelegenheiten
in seiner Sitzung am 28.03.1977 verabschiedeten Form
Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Physik
Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik
Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen

Sehr geehrte Herren,

hiermit sende ich Ihnen die noch für die Erstellung des Rechtsgutachtens
benötigten Unterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen



Das Hochschulreferentin

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS DER
STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenschaft der TH Darmstadt, Hochschulstraße 1

Becker und Hauck

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: kv

61 DARMSTADT, den 7.01.84

Betrifft: Erstellung eines Rechtsgutachtens über die Bewertung einer Mathematiklausur für Physiker vom 23.09.83

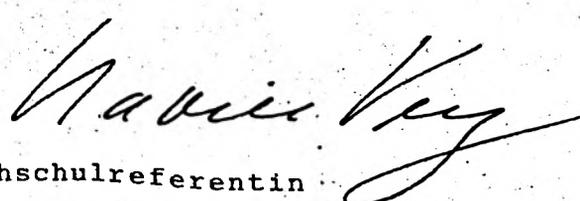
Bezug: Telefongespräch am 13.01.84 mit Herrn Stänner

Anlagen: Rahmenstudienordnung für Diplomstudiengänge in der vom Ständigen Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten in seiner Sitzung am 28.03.1977 verabschiedeten Form
Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Physik
Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik
Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen

Sehr geehrte Herren,

hiermit sende ich Ihnen die noch für die Erstellung des Rechtsgutachtens benötigten Unterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen


Hochschulreferentin

für die Diplom-Hauptprüfung		DM 80,—
für die Wiederholung	je Fach	DM 10,—
	Diplomarbeit	DM 20,—

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsgebühr auf Antrag reduziert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 31

Übergangsregelung

Während eines Zeitraumes von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung können Kandidaten bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung beantragen, nach der bisher gültigen „Vorläufigen Ordnung für die Diplom-Vorprüfung“ vom 10. 9. 1979 in der Fassung vom 1. 4. 1980 ihre Prüfung abzulegen.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Hessischen Kultusminister am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers in Kraft.

Die Ordnung wurde in dieser Fassung vom Fachbereichsrat am 1. 12. 1983 verabschiedet.

Prof. Dr. Ingo Wegener
Dekan

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Hessischen Hochschulgesetzes (GVBl. I S. 3197, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 10. 80 (GVBl. I S. 391), genehmige ich die vorgelegten Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Physik und die dazugehörige Studienordnung.

Die Ausführungsbestimmungen und die Studienordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Ausführungsbestimmungen (Amtsblatt 81/S. 222) außer Kraft.

Erlaß vom 30. 6. 1983 - V A 3.1 - 424/700 (05) - 19 -

geilij ab 7. 10. 83

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik
zur Diplomprüfungsordnung
der Technischen Hochschule Darmstadt
für den Diplom-Studiengang Physik

Zu § 3 (3):

Die Diplomvorprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden. Die Diplomprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission einen dritten Abschnitt genehmigen. Wiederholungsprüfungen gelten nicht als Prüfungsabschnitte.

Die Diplomvorprüfung kann begonnen werden, sobald die gemäß § 18 DPO geforderten Studienleistungen für die entsprechenden Prüfungsfächer erbracht sind. Die Diplomprüfung darf erst nach bestandener oder angerechneter Diplomvorprüfung begonnen und abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die entsprechenden Prüfungsfächer nach § 18 dieser Ausführungsbestimmungen gegeben sind.

Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß der Student die Diplomvorprüfung im Regelfall unmittelbar nach dem 4. Semester und die Diplomprüfung im Regelfall innerhalb des 10. Semesters vollständig ablegen kann. Die Meldefristen für die Diplomvorprüfung und für die Diplomprüfung sind dementsprechend festzusetzen.

Zu § 5 (2):

Die Prüfungen der Diplomvorprüfung sollen im Fach „Theoretische Physik“ schriftlich und im Fach „Experimentalphysik“ im ersten Teil schriftlich und im zweiten Teil mündlich durchgeführt werden. Die schriftlichen Prüfungen finden in Form von Klausuren statt. Soll abweichend von diesen Regelungen verfahren werden, so muß dies rechtzeitig vor dem Meldetermin bekanntgegeben werden.

Die Prüfungen der Diplomprüfung werden in den Fächern „Experimentalphysik“, „Theoretische Physik“ und „Physikalische Meßmethoden und Technologien“ mündlich durchgeführt.

Zu § 5 (4):

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich nach der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt ist.

Zu den Studienleistungen siehe § 18 dieser Ausführungsbestimmungen.

Zu § 5 (5):

Empfehlungen zur Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Aufstellung, die diesen Ausführungsbestimmungen als Anlage beigefügt ist.

Zu § 12 (3):

Als Nachweis bei der Meldung zur Diplomprüfung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“ gilt neben dem Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung in Physik auch ein Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung in einem der Studiengänge in den Fachbereichen für Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik oder Mechanik.

Zu § 18 (1):

Zulassungsvoraussetzung für den letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Physikalischen Grundpraktikum.

Zulassungsvoraussetzung für den letzten Abschnitt der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fortgeschrittenen-Praktikum und an zwei Seminaren, in der Regel einem in experimenteller, einem weiteren in theoretischer Physik.

Für die Zulassung zur Prüfung in einem Wahlfach gelten die Bestimmungen des zugeordneten Fachbereichs.

Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptpraktikum.

Zu § 18 (3):

Die Prüfungen im ersten Teil des Faches „Experimentalphysik“ der Diplomvorprüfung und in Wahlfächern können auch studienbegleitend abgeschlossen werden, wenn diese Prüfungsform im entsprechenden Fachgebiet angeboten wird. Der Student kann auch eine abschließende Prüfung wählen.

Zu § 19 (2):

Die Entscheidung über die Auswahl des Professors, der die Diplomarbeit ausgibt, betreut und bewertet, ist vor Beginn der

Hauptpraktikums zu treffen. Das Hauptpraktikum muß dann vom gleichen Professor betreut werden. Der Betreuer zeigt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die erfolgreiche Teilnahme am Hauptpraktikum mit der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit an. Die Anfertigung der Diplomarbeit bei einem Professor, der nicht dem Fachbereich Physik angehört, ist mit der Prüfungskommission abzustimmen. Der Betreuer zeigt in diesem Fall dem Vorsitzenden der Prüfungskommission seine Bereitschaft an, die Arbeit zu betreuen und stellt in Absprache mit einem Professor des Fachbereichs Physik einen Arbeits- und Zeitplan auf.

Zu § 19 (4):

Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt 12 Monate. Sie kann von der Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen um höchstens 6 Monate verlängert werden.

Zu § 20 (1):

Die Termine für die Einzelprüfungen der Diplomprüfung werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Bewerber und dem bestellten Prüfer festgelegt. Die Termine eines Prüfungsabschnittes sollen während der Vorlesungszeit liegen und dürfen einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Überschreitung dieses Zeitraums genehmigen.

Zu § 21 (1):

Die vier Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:

Experimentalphysik,
Theoretische Physik,
Mathematik und
Chemie (siehe Anlage 1.4.).

Die vier Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind in der Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“:

Experimentalphysik,
Theoretische Physik,
ein Wahlfach physikalischer Richtung
(siehe Anlage 2.1.4.),
ein Wahlfach aus der Mathematik oder in Ausnahmefällen
einer Naturwissenschaft
(siehe Anlage 2.1.5.).

Die vier Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind in der Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“:

Experimentalphysik,
Theoretische Physik,
Physikalische Meßmethoden und Technologien,
ein Wahlfach (siehe Anlage 2.2.4.).

Der Katalog der zugelassenen Wahlfächer für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung ist in der Anlage zu diesen Ausführungsbestimmungen aufgenommen.

Zu § 23 (2):

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in allen Fächern 30 Minuten, mit Ausnahme des Gebietes der Diplomarbeit. Wird die Diplomarbeit auf theoretischem Gebiet durchgeführt, dann dauert die Prüfung in „Theoretische Physik“ im Regelfall höchstens 60 Minuten. Wird die Diplomarbeit auf experimentellem Gebiet durchgeführt, dann dauert für Kandidaten mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“ die Prüfung in „Experimentalphysik“, für Kandidaten mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“ die Prüfung in „Physikalische Meßmethoden und Technologien“ im Regelfall höchstens 60 Minuten.

Zu § 26 (2):

Besteht die Prüfung in einem Wahlfach aus mehreren Teilprüfungen, so werden bei der Bildung der Fachnote die Noten der Teilprüfungen entsprechend dem zeitlichen Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltungen gewichtet, sofern ein Prüfer nicht bereits eine gemittelte Note mitteilt.

Zu § 29 (1):

Bei der Bildung der Gesamtnote wird wie folgt verfahren:

- a) Diplom-Physiker:
Die Diplomarbeit erhält 3faches Gewicht, die Noten in „Theoretische Physik“ und „Experimentalphysik“ erhalten doppeltes Gewicht.
- b) Diplom-Ingenieur:
Die Diplomarbeit erhält doppeltes Gewicht.

Zu § 32 (1):

Im Falle von studienbegleitenden Prüfungen (siehe § 18) beginnt die Frist erst mit der Ablegung der ersten abschließenden Prüfung.

Zu § 39 (2):

(1) Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.

(2) Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungssekretariats.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik in der Fassung des Erlasses vom 23. 3. 1981 (Amtsblatt S. 222 ff.) außer Kraft.

Anlage

1. Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung:
 - 1.1. Das Fach „Experimentalphysik“ wird in 2 Teilen geprüft. Es wird empfohlen, den ersten Teil nach dem Besuch der Vorlesungen und Übungen zu Physik I und II abzulegen. Geprüft werden dabei Kenntnisse aus der Mechanik, Wärmelehre, Elektrodynamik und Optik. Es wird empfohlen, den zweiten Teil der Prüfung nach dem Besuch der Vorlesungen und Übungen zu Physik III und IV abzulegen. Geprüft werden Kenntnisse aus der Atomistik und aus dem Bereich Dualismus Welle und Korpuskel in Kern- und Atomphysik.
 - 1.2. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Theoretische Physik“ nach dem Besuch der Veranstaltungen „Theoretische Physik I und II“ abzulegen. Geprüft werden Kenntnisse über Theoretische Mechanik und Elektrodynamik.
 - 1.3. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Mathematik“ nach dem Besuch der Veranstaltungen „Mathematik I bis IV“ und „Lineare Algebra I“ abzulegen. Geprüft wird Stoff aus Infinitesimalrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, Vektoranalysis, Differentialgleichungen, Funktionentheorie und Lineare Algebra.

1.4. Innerhalb des Faches Chemie können folgende Schwerpunkte gewählt werden: Anorganische Chemie, Physikalische Chemie, Organische Chemie. In Ausnahmefällen kann durch die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers anstatt Chemie ein anderes Fach zugelassen werden. Dieses Fach soll in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Studienzielen stehen. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach Chemie studienbegleitend unmittelbar im Anschluß an die zugehörigen Lehrveranstaltungen abzulegen.

2. Prüfungsfächer der Diplomprüfung:

2.1. Für die Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“:

2.1.1. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Experimentalphysik“ im zweiten Prüfungsabschnitt nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft werden grundlegende Kenntnisse in allen Bereichen der experimentellen Physik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Physik, insbesondere Festkörperphysik, Kernphysik oder Optik und Plasmaphysik, nach Wahl des Bewerbers.

2.1.2. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Theoretische Physik“ im zweiten Prüfungsabschnitt nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft werden Grundkenntnisse in Theoretischer Physik, wie sie im Vorlesungszyklus angeboten werden, insbesondere über Quantenmechanik und statistische Thermodynamik; außerdem vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Theoretischen Physik nach Wahl des Bewerbers, insbesondere in Festkörperphysik, Kernphysik, Optik und Plasmaphysik oder einem anderen Teilgebiet entsprechend dem Lehrangebot des Fachbereichs.

2.1.3. Es wird empfohlen, entweder das Wahlfach physikalischer Richtung (nach 2.1.4.) oder das Wahlfach aus der Mathematik (nach 2.1.5.) unmittelbar nach den zugehörigen Lehrveranstaltungen studienbegleitend abzulegen. Das andere Wahlfach empfiehlt sich im ersten Prüfungsabschnitt unmittelbar vor Beginn des Hauptpraktikums abzulegen.

2.1.4. Das Wahlfach physikalischer Richtung kann aus dem Lehrangebot für Hörer nach dem 4. Semester aus den folgenden Fachbereichen bzw. Fachgebieten gewählt werden: Mechanik, Physikalische Chemie, Röntgenographische Methoden der Strukturbestimmung, Halbleitertechnologie, Elektroakustik, Reaktortechnik, Werkstoffkunde, Lichttechnik.

Über die Zulassung weiterer Wahlfächer physikalischer Richtung entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers.

2.1.5. Das Wahlfach aus der Mathematik kann aus dem jeweiligen Lehrangebot des Fachbereichs Mathematik der THD gewählt werden. Über die Zulassung anderer Wahlfächer aus dem Bereich der Naturwissenschaften (z. B. Mineralogie, Mikrobiologie, Geologie) entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers.

2.2. Für die Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“:

2.2.1. Empfohlener Zeitpunkt der Prüfung im Fach „Experimentalphysik“ ist vor Beginn des Hauptpraktikums oder nach Abschluß der Diplomarbeit (nach Wahl des Bewerbers). Geprüft werden grundlegende Kenntnisse aus allen Bereichen der experimentellen Physik.

2.2.2. Empfohlener Zeitpunkt der Prüfung im Fach „Theoretische Physik“ ist vor Beginn des Hauptpraktikums oder nach Abschluß der Diplomarbeit (nach Wahl des Bewerbers). Geprüft werden Kenntnisse in Theoretischer Physik, wie sie im Vorlesungszyklus angeboten werden, insbesondere über Physikalische Eigenwertprobleme, Ausbreitung von Wellen sowie Transportphänomene, Hydro- und Gasdynamik oder ein anderes Teilgebiet entsprechend dem Lehrangebot des Fachbereichs.

2.2.3. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Physikalische Meßmethoden und Technologien“ nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft wird über physikalische Meßmethoden und Technologien aus jeweils zwei der Bereiche Festkörperphysik, Kernphysik sowie Optik und Plasmaphysik nach Wahl des Bewerbers.

2.2.4. Es wird empfohlen, für die Prüfung im Wahlfach – sofern möglich – die studienbegleitende Form zu wählen, wobei jede Teilprüfung unmittelbar nach der zugehörigen Lehrveranstaltung abgelegt wird. Das Wahlfach kann aus dem folgenden Katalog gewählt werden: Höhere Mechanik, Chemische Verfahrenstechnik, Konstruktiver Ingenieurbau, Maschinendynamik, Finite Elemente, Strömungslehre, Werkstoffkunde, Energiegewinnung, Getriebe, Hochspannungstechnik, Höchstfrequenztechnik, Regelungstechnik, Datentechnik, Halbleiterelektronik, Informatik.

Über die Zulassung weiterer Wahlfächer entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik mit den Abschlüssen „Diplom-Physiker“ und „Diplom-Ingenieur“ an der Technischen Hochschule Darmstadt.

1. Studienrichtungen

Diese Studienordnung umfaßt die grundlagenorientierte Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“ (Dipl.-Phys.) sowie die anwendungsorientierte Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.).

Beide Studienrichtungen bauen auf einem gemeinsamen Grundstudium auf, das durch die Diplomvorprüfung abgeschlossen wird.

2. Rahmenbedingungen

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik beachtet die Rahmenstudienordnung für Diplom-Studiengänge der THD (Erlaß vom 19. 4. 1977) und die Diplomprüfungsordnung der THD (Erlaß vom 9. 3. 1977) mit den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik (Erlaß vom 30. 6. 83) sowie die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Physik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. 2. 1982). Sie lehnt sich ferner an die Empfehlungen der Deutschen Physikalischen Gesellschaft zum Physikstudium an. Den Studenten wird damit der Wechsel zu anderen Universitäten oder von anderen Universitäten an die THD erleichtert. Die anwendungsorientierte Studienrichtung ist die Weiterentwicklung eines bereits seit längerem an der THD bestehenden Studienganges „Diplom-Ingenieur Physik“. Sie stellt eine in dieser Form speziell an der TH Darmstadt entwickelte Studienrichtung dar.

3. Studienziele

Die Physik ist die Grundlage der naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen. Physikalische Forschungsergebnisse werden im allgemeinen rasch in technische Anwendungen umgesetzt und haben damit Einfluß auf Umwelt und Gesellschaft. Besonders augenfällige Beispiele hierfür aus jüngerer Zeit sind die Halbleitertechnologie, die Anwendung ionisierender Strahlung, die Kernenergie-technik, die Anwendung von Laser-Licht und der Einsatz der Supraleitung in der Technik.

Nicht nur an der Erforschung der Grundlagen, sondern auch an der Weiterentwicklung der Anwendungen sind Physiker maßgeblich beteiligt. Dementsprechend vielseitig und weitverzweigt sind die beruflichen Möglichkeiten für den Studierenden der Physik.

Der diplomierte bzw. promovierte Physiker arbeitet in den Laboratorien der Industrie praktisch sämtlicher Produktionsrichtungen, an Hochschulen, Forschungsinstituten sowie in planenden Einrichtungen der Verwaltung, wie Bundes- und Landesbehörden. Sein Einsatz erfolgt in Forschung und Entwicklung, in Fertigung und Vertrieb, schließlich in zunehmendem Maße in Planung, Administration und Management.

Der Physikstudent muß lernen, konkrete physikalische Probleme in abstrakte mathematische Sprache umzusetzen und Ergebnisse physikalisch zu interpretieren. Die breite Grundlagenausbildung des Physikers, insbesondere auch in der Mathematik, hat also ihre besondere Bedeutung. Ziel des Studiums ist, die Fähigkeit zu erlernen, sich eigenständig und selbstkritisch mit aktuellen Fragestellungen der Physik auseinanderzusetzen und sie einer Lösung zuzuführen. Eine allzu weitgehende Spezialisierung im Physikstudium sollte nicht angestrebt werden.

Zu den Voraussetzungen des Studiums gehört neben der mathematisch-physikalischen Begabung naturwissenschaftliches Interesse und die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Arbeiten. Gute englische Sprachkenntnisse sind für den Physiker wichtig, da Fachbücher und Originalliteratur meist nur in Englisch verfaßt sind.

Dem breiten Spektrum der beruflichen Möglichkeiten für die Studierenden der Physik wird durch das Angebot von zwei Studienrichtungen Rechnung getragen, einer mit grundlagenorientiertem, der anderen mit anwendungsorientiertem Ausbildungsgang.

Die Studienrichtung zum Diplom-Physiker ist so angelegt, daß die Studenten die im Grundstudium erworbenen physikalischen und mathematischen Kenntnisse im Hinblick auf den aktuellen Stand der Forschung erweitern können. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich wird insbesondere Einblick in Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften gegeben.

In der Studienrichtung zum Diplom-Ingenieur steht die Erweiterung der physikalischen Kenntnisse im Hinblick auf anwendungsbezogene Forschung und ihre Arbeitsmethoden im Vordergrund. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich werden insbesondere physikalische Probleme und Methoden einer technisch orientierten Wissenschaft studiert mit dem Ziel, Sprache und Denkweise der Ingenieure kennenzulernen.

Beide Studienrichtungen führen zu gleichwertigen Abschlüssen. In jeder Studienrichtung bietet sowohl die experimentelle als auch die theoretische Ausbildung die Grundlage für die Arbeit des Physikers in Forschung und industrieller Praxis.

Der Beruf des Physikers erfordert die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen im Team, wozu oft Wissenschaftler nichtphysikalischer Disziplinen gehören. Die Bereitschaft zu dieser Zu-

sammenarbeit und die Fähigkeit, die eigenen Ergebnisse verständlich darzustellen, müssen frühzeitig erlernt werden. Hier dienen Praktika, Seminare und Übungen.

Vom Physiker werden in seinem Arbeitsbereich Offenheit gegenüber organisatorischen und gesellschaftlichen Fragen und die Fähigkeit, seine eigenen Ergebnisse kritisch einzuordnen, erwartet. In seinem Studium soll jeder Student neben den aufgeführten Veranstaltungen des Physik-Stundenplanes auch solche anderer Fachbereiche, insbesondere aus den Sozial- und Geisteswissenschaften, nach eigener Wahl besuchen.

Die Lehrveranstaltungen sind für das Grund- und das Hauptstudium im Studienplan zusammengestellt, der dem Studierenden zu einer rationellen Anlage seines Studiums verhelfen und ihn aufzeigen soll, welches Grundwissen er sich für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums aneignen muß. Der Studienplan entbindet aber nicht von der Verpflichtung, selbständig Akzent zu setzen und die Auswahl der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplanes und der darüber hinaus angebotenen Kurse den eigenen Interessen und Fähigkeiten anzupassen.

4. Lehr- und Lernformen

Die Lehrveranstaltungen führen in das jeweilige Fachgebiet ein und dienen vor allem als Anregung und Leitlinie für die eigenständige Erarbeitung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten; dazu stehen Bibliotheken und Lernzentren zur Verfügung. Daneben besteht die Möglichkeit der individuellen Beratung durch Professoren und Wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Formen der Lehrveranstaltungen, die im Studiengang Physik eingesetzt werden, sind in langjähriger Praxis entstanden und werden aufgrund der mit ihnen gewonnenen Erfahrungen weiterentwickelt:

- Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen; sie geben Hinweise auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur.
- Übungen ergänzen die Vorlesungen. Sie sollen den Studenten durch eigenständige Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben. Deshalb – und um den Studenten die Möglichkeit zur Diskussion zu geben – wird angestrebt, die Übungen in kleinen Gruppen abzuhalten.
- Seminare dienen der Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Bearbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion sowie das Erlernen einer Vortragstechnik stehen im Vordergrund solcher Veranstaltungen. Die Studenten erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor und vertiefen die Thematik der Beiträge in der Diskussion.
- Praktika ermöglichen die Durchführung von Experimenten in begrenztem Rahmen sowie das Nachvollziehen grundlegender physikalischer Gesetzmäßigkeiten. Dabei soll der Student Laborerfahrung gewinnen, indem er lernt, physikalische Messungen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen sowie deren Ergebnisse zu beurteilen, in eine mathematische Formulierung überzuführen und physikalisch zu interpretieren.
- Im Hauptpraktikum und in der Diplomarbeit soll der Student die in den vorangegangenen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und vertiefen. Unter individueller Anleitung wird aktiv und zunehmend

selbständig ein Teilproblem aus einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt bearbeitet, wobei die Fähigkeit entwickelt werden soll, neue Fragestellungen zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu finden sowie Grenzen der Erkenntnis in einem Forschungsgebiet kennenzulernen.

5. Studieninhalte

Gliederung des Studiums

Das Studium der Physik gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Beide Teile bestehen aus einem Orientierungsbereich, einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich. Vorschläge für die Auswahl und zeitliche Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gehen aus dem Studienplan hervor.

Das Grundstudium dient der Aneignung von Grundkenntnissen und Arbeitsmethoden der Physik, der mathematischen Grundlagen sowie von Grundkenntnissen einer Nachbardisziplin. Das Hauptstudium besteht aus Lehrveranstaltungen über grundlagenorientierte oder anwendungsorientierte Themenbereiche sowie aus Spezialvorlesungen und Seminaren, in denen die besonderen Forschungsgebiete des jeweiligen Instituts und benachbarter Gebiete auf fortgeschrittenem Niveau behandelt werden. Der Student kann nach dem Vordiplom entscheiden, ob er den Abschluß als Diplom-Physiker oder Diplom-Ingenieur anstreben will. Die Studienrichtung „Diplom-Ingenieur“ enthält Wahlfach-Kombinationen aus technischen Fachbereichen.

An die späteren Aufgaben des Physikers soll den Studenten die Diplomarbeit heranführen. Sie ist der eigentliche Kern des Studiums und nicht nur eine abschließende Prüfungsleistung. Sie behandelt in der Regel eine Fragestellung aus einem Forschungsprojekt, in das z. B. durch ein Seminar oder eine Spezialvorlesung eingeführt wird.

Ihre Ergebnisse führen unter Umständen auf wissenschaftliches Neuland. Das besondere Gewicht der Diplomarbeit im Fach Physik führt zu einer 12monatigen Bearbeitungszeit. In ihre Methodik wird im einsemestrigen Hauptpraktikum eingeführt.

Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Regulärer Studienbeginn ist das Wintersemester. Für den Studienbeginn im Sommersemester gilt ein modifizierter Studienplan.

Eine Richtstudienzeit von 10 Semestern ergibt sich aus

- 4 Semestern Grundstudium,
- 4 Semestern Hauptstudium und
- 2 Semestern Diplomarbeit.

Der Studienplan umfaßt in den ersten 8 Semestern (ohne Hauptpraktikum) für jede Studienrichtung etwa 180 Semesterwochenstunden, davon etwa 90 im Grundstudium. Auf den Wahlpflichtbereich entfallen insgesamt etwa 45 Semesterwochenstunden.

6. Studienorganisation

6.1 Grundstudium

Orientierungsbereich (ca. 2 SWS)

Der Orientierungsbereich dient dem Kennenlernen der Hochschule und des Studienfaches sowie der Überprüfung der Studienfachentscheidung. Der Studienanfänger erhält Gelegenheit, sich in einer Orientierungsveranstaltung unter anderem über das Studium der Physik an der THD, Aufgaben und Berufsrichtun-

gen des Physikers sowie Arbeitsrichtungen der Physikalischen Institute zu informieren.

Pflichtbereich (ca. 80 SWS)

Die Vorbereitung auf das Hauptstudium erfordert eine möglichst breite Ausbildung in den naturwissenschaftlichen Grundlagen mit dem Schwerpunkt Physik und in den Grundlagen der Mathematik. Hierbei sollen durch Seminare, Gruppenübungen und Praktika auch die Arbeitsmethoden eingeübt werden.

Das Studium bis zum Vordiplom umfaßt im Pflichtbereich die Grundausbildung in den Fächern

- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik,
- Mathematik,
- Physikalisches Grundpraktikum.

Wahlpflichtbereich (ca. 10 SWS)

Der Wahlpflichtbereich besteht im Grundstudium aus einem fachübergreifenden Anteil – in der Regel aus dem Bereich der Chemie – (siehe Kataloge im Studienplan und in den Ausführungsbestimmungen zur DPO).

Vorschläge für die Auswahl von Lehrveranstaltungen für das Fach Chemie und ihre zeitliche Einordnung gehen aus dem Studienplan hervor.

Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus den vier Prüfungsfächern

- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik,
- Mathematik,
- Chemie.

Sie kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden.

Die Prüfung im-Fach Chemie kann in der Regel unmittelbar im Anschluß an die betreffende Lehrveranstaltung abgelegt werden.

6.2 Hauptstudium in beiden Diplom-Studienrichtungen

Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums ist eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Physik. Da sich die Grundkenntnisse zum Teil mit denen eines abgeschlossenen Vordiploms eines ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichs decken, wird auch ein solches Vordiplom entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung anerkannt. Bei einem solchen Übergang müssen jedoch i. a. einige Veranstaltungen der Physik nachgeholt werden. Der dadurch entstandene Zeitverlust läßt sich jedoch unter Umständen im Wahlfach des Hauptstudiums teilweise ausgleichen.

Orientierungsbereich (ca. 2 SWS)

Als Hilfe für die Wahl der Studienrichtung und der Vertiefungsfächer dienen Veranstaltungen über die Arbeitsrichtungen der Physik-Institute der THD und über den Physiker im Beruf in der Form von Blockveranstaltungen, Seminaren und Kolloquien. Einzelheiten enthält der Studienplan und die aktuellen Vorlesungsverzeichnisse.

Pflichtbereich

Für jede der beiden Studienrichtungen gibt es einen Pflichtbereich aus den Fächern

- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik,
- Physikalische Praktika.

Der Umfang des Pflichtbereichs beträgt für die Studienrichtung zum „Diplom-Physiker“ ca. 45 SWS, zum „Diplom-Ingenieur“ ca. 43 SWS.

Die Gewichtung dieser Fächer unterscheidet sich in den beiden Studienrichtungen durch den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Für beide Studienrichtungen werden z. T. parallel laufende Kurse angeboten, deren Schwerpunkte den unterschiedlichen Studienzielen entsprechend gesetzt werden. Vorschläge über die Auswahl der Lehrveranstaltungen und ihre zeitliche Aufteilung gehen aus dem Studienplan hervor.

Wahlpflichtbereich

Studienrichtung „Diplom-Physiker“:

Im fachspezifischen Anteil im Umfang von ca. 24 SWS bestehen Wahlmöglichkeiten im Fachkurs, in den Seminaren und in den Spezialvorlesungen.

Im fachübergreifenden Anteil im Umfang von ca. 14 SWS bestehen Wahlmöglichkeiten im Lehrangebot der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften (10 SWS), als Prüfungsfächer im folgenden kurz Wahlfächer genannt, sowie im Bereich der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 4 SWS entsprechend dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Darmstadt.

Studienrichtung „Diplom-Ingenieur“:

Im fachspezifischen Anteil im Umfang von ca. 28 SWS bestehen Wahlmöglichkeiten im Kurs „Physikalische Meßmethoden und Technologien“, in den Fachkursen, Seminaren, Spezialvorlesungen und berufsbezogenen Praktika.

Im fachübergreifenden Anteil im Umfang von ca. 16 SWS bestehen Wahlmöglichkeiten im Lehrangebot der Ingenieurwissenschaften (12 SWS), als Prüfungsfach im folgenden kurz Wahlfach genannt, sowie der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 4 SWS entsprechend dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Darmstadt.

Ein Wahlfach-Katalog sowie Fächerkombinationen, die für die Studienrichtung „Diplom-Ingenieur“ als ingenieurwissenschaftliches Wahlfach gewählt werden können, und die regelmäßig angebotenen Veranstaltungen des fachspezifischen Wahlpflichtbereichs sind im Studienplan und in den Ausführungsbestimmungen zur DPO aufgeführt. Der Fachkurs und die Spezialvorlesungen werden meist aus dem Institut gewählt, in dem die Abschlußarbeit angefertigt wird. Sie dienen damit dem Verständnis der physikalischen Zusammenhänge, die in der Abschlußarbeit behandelt werden.

In zwei Seminaren – einem aus einem experimentellen, einem weiteren aus einem theoretischen Fachgebiet – müssen Vorträge gehalten und bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomhauptprüfung nachgewiesen werden. Für die Studienrichtung „Diplom-Ingenieur“ kann eines der Themen auch aus dem Bereich des ingenieurwissenschaftlichen Wahlfachs stammen.

Vorschläge für die Auswahl von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums gehen aus dem Studienplan hervor.

Hauptpraktikum und Diplomarbeit

Hauptpraktikum und Diplomarbeit werden vom gleichen Professor, in der Regel aus dem Fachbereich Physik, betreut. In Ausnahmefällen ist als Thema eine physikalische Fragestellung aus einer Nachbardisziplin zulässig. Umfang, Anspruch und Arbeitsweise müssen denen von Hauptpraktikum und Diplomarbeit im Fachbereich Physik entsprechen. Ein Professor der Physik über-

nimmt dann fachbereichsintern die Verantwortung für die Themenstellung sowie für Arbeits- und Zeitplanung.

Die Spezialisierung im Hauptpraktikum soll die Fähigkeit entwickeln, neue Fragestellungen zu erkennen und Lösungsmethoden zu finden. Damit sollen die methodischen Grundlagen für den Einstieg in die Diplomarbeit geschaffen werden. Eine vorzeitige Festlegung auf ein Spezialgebiet für die künftige Berufstätigkeit ist nicht beabsichtigt.

Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Sie schließt sich zeitlich und methodisch an das Hauptpraktikum an. Hier soll der Student zeigen, daß er in einem Teilgebiet bis an die Grenzen des bereits Erforschten vorgedrungen ist und (unter Anleitung) selbständig einen eigenen Beitrag zur Forschung erbringen kann.

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus vier Prüfungsfächern und der Diplomarbeit. Für Diplom-Physiker sind die vier Prüfungsfächer:

- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik,
- ein Wahlfach physikalischer Richtung,
- ein Wahlfach aus der Mathematik oder in Ausnahmefällen aus dem naturwissenschaftlichen Bereich.

Für das Wahlfach physikalischer Richtung ist ein Mindestumfang von 6 SWS, für das Wahlfach aus der Mathematik von 4 SWS erforderlich.

Für Diplom-Ingenieure sind die Prüfungsfächer:

- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik,
- Physikalische Meßmethoden und Technologien,
- ein ingenieurwissenschaftliches Wahlfach.

Für das ingenieurwissenschaftliche Wahlfach ist ein Mindestumfang von 12 SWS erforderlich.

Die physikalischen Fächer und ein großer Teil der Wahlfächer werden mündlich geprüft. Der Student kann die Prüfung in zwei Abschnitte (i. d. Regel vor und nach der Diplomarbeit) aufteilen. Die Prüfung im Wahlfach für Diplom-Ingenieure bzw. in einem der zwei Wahlfächer für Diplom-Physiker kann studienbegleitend (d. h. unmittelbar nach den betreffenden Lehrveranstaltungen) abgelegt werden. Diese Prüfungsform empfiehlt sich insbesondere für die ingenieurwissenschaftlichen Wahlfächer, in denen mehrere Teilprüfungen abgelegt werden müssen. Nähere Einzelheiten sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

7. Leistungsanforderungen

Die geforderten Leistungsnachweise sind an den Studienzielen orientiert. Der Studiengang ist so aufgebaut, daß der Studierende systematisch in aufeinander aufbauenden Schritten nach fortschreitendem Schwierigkeitsgrad in die Physik eingeführt wird. Der Student erhält in Form von Übungen, Klausuren, Seminaren sowie in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung vielfach Gelegenheit, seinen Kenntnisstand zu überprüfen. Insbesondere kann er hierbei feststellen, ob er die für die weiterführenden Kurse erforderlichen Voraussetzungen erarbeitet hat. Die Voraussetzungen, Studienziele und ggf. die zu erbringenden Leistungsnachweise werden vom Professor am Anfang seiner Lehrveranstaltung dargelegt. Die Arbeitsanforderungen und Kriterien der Begutachtung der Ergebnisse werden mit den Studenten erörtert.

Für die Übungen werden keine formalen Leistungsnachweise verlangt. Jedoch muß bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung die Teilnahme am Physikalischen Grundpraktikum, bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung die Teilnahme am Fortgeschrittenen-Praktikum und an zwei Seminaren nachgewiesen werden.

Für die Zulassung zur Prüfung in einem Wahlfach gelten die Bestimmungen des zugeordneten Fachbereichs.

8. Lehrangebot

Unter Beachtung eines angemessenen Lernaufwandes sichert und koordiniert der Fachbereich das erforderliche Lehrangebot. Unterschiedliche Ausbildungsvoraussetzungen – beispielsweise durch verschiedenartige Hochschulzugänge – werden nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Vor Beginn der Lehrveranstaltungen werden Lerninhalte, zeitlicher Umfang sowie Voraussetzungen angekündigt.

Der Fachbereich Physik bietet eine Studien- und Berufsberatung an, die zum Teil im Orientierungsbereich geleistet wird, aber auch für den einzelnen Studenten individuell zur Verfügung steht. Ferner sollte der Student zu seiner Information möglichst frühzeitig Kontakt zu den Professoren der von ihm besuchten Lehrveranstaltungen suchen.

9. Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft. Sie ersetzt die vorläufige Studienordnung – vom Fachbereichsrat am 14. 6. 77 beschlossen –, nach der seither verfahren wurde.

**Promotionsordnung
der (ehemaligen) Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg
vom 24. 2. 1965 (ABl. S. 208),
geändert am 13. 8. 1968 (ABl. S. 950);
hier: des Fachbereichs Biologie
Erlaß vom 28. 2. 1983 – V A 4.1 – 424/440 – 23 –**

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 10. 10. 1980 (GVBl. I S. 391), genehmige ich die nachstehende vom Fachbereich Biologie am 21. 6. 1978 beschlossene Änderung der o. g. Promotionsordnung.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen. Anfertigung und Veröffentlichung der Dissertation stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig veröffentlicht werden. Kürzungen und Änderungen gegenüber der vom Fachbereich gebilligten Fassung können vom Dekan nur aufgrund schriftlicher Zustimmung des Referenten zugelassen werden.

(3) Wird die Dissertation in einer angesehenen wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so genügt ein Auszug, der alle wesentlichen Ergebnisse enthält. Der Auszug muß vom Dekan aufgrund schriftlicher Zustimmung des Referenten und Korreferenten genehmigt werden.

(4) In angemessener Weise veröffentlicht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den zwei für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, oder
2. 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist, oder
3. 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
4. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches (in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten).

Zusätzlich ist in jedem Falle eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke der Veröffentlichung abzuliefern.

(5) Die abgelieferten Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster haben. Am Ende ist immer ein kurzer Lebenslauf im Sinne von § 3 Abs. 3a abzuführen.

(6) Erfüllen die abzuliefernden Pflichtexemplare nicht oder nur unzureichend die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 dieses Paragraphen, so kann der Fachbereich Neudruck verlangen.

(7) Die Exemplare sind in der Regel innerhalb eines Jahres abzuliefern. Der Dekan ist berechtigt, diese Frist auf begründeten Antrag hin um längstens ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen bei schriftlicher Begründung zu gewähren und erfordert einen ausdrücklichen Beschluß des Fachbereichs.

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Frankfurt am Main
vom 22. Mai 1979;
hier: Verlängerung der Genehmigung**

Erlaß vom 8. 7. 1983 – V B 2.2 – 486/273 (1) – 9 –

Die mit Erlassen vom 30. August 1979 (ABl. S. 499), 20. Januar 1981 (ABl. S. 101) und 10. August 1982 (ABl. S. 552) erteilte Genehmigung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 22. Mai 1979 wird hiermit über den 31. August 1983 hinaus bis zum 31. August 1984 verlängert.

**Prüfungsordnung
des Fachbereichs Vermessungswesen
der Fachhochschule Frankfurt am Main
vom 6. 2./16. 3. 1979;
hier: Verlängerung der Genehmigung**

Erlaß vom 8. 7. 1983 – V B 2 – 486/272 (1) – 11 –

Die mit Erlaß vom 9. 7. 1979 (Amtsblatt S. 440) befristet erteilte Genehmigung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Vermes-

99 Diplomprüfungsordnung
der Technischen Hochschule Darmstadt;
hier: Ausführungsbestimmungen des
Fachbereichs Physik

Gedrucktes Datum 1.10.83
Erlaß vom 23.3.1981 V A 3.1 — 424/700 (05) — 8 —

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. 6. 1978 (GVBl I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 10. 1980 (GVBl I S. 391), genehmige ich die mir vorgelegten Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik zur Diplomprüfungsordnung

bis zum 1. 10. 1982

mit der Auflage, rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt endgültige Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik zur Diplomprüfungsordnung der THD und eine darauf beruhende Studienordnung des Fachbereichs Physik zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung wird im Hinblick auf § 82 HHG bis zum 1. 10. 1982 befristet.

Die Ausführungsbestimmungen werden auch im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

**Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs
Physik zur Diplomprüfungsordnung der
Technischen Hochschule Darmstadt**

Diplom Studiengang: Physik (Ausführungsbestimmungen)

Zu § 3 (3): Die Diplomvorprüfung kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden.

Die Diplomprüfung kann in zwei Abschnitten abgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission einen dritten Abschnitt genehmigen. Wiederholungsprüfungen gelten nicht als Prüfungsabschnitte.

Die Diplomprüfung kann begonnen werden, sobald die gemäß § 18 DPO geforderten Studienleistungen für die entsprechenden Prüfungsfächer erbracht sind. Die Diplomprüfung darf erst nach bestandener oder angerechneter Diplomprüfung begonnen oder abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für die entsprechenden Prüfungsfächer nach § 18 dieser Ausführungsbestimmungen gegeben sind.

Zu § 5 (2): Die Prüfungen der Diplomvorprüfung werden in der Regel im Fach „Theoretische Physik“ schriftlich und im Fach „Experimentalphysik“ im ersten Teil schriftlich und im zweiten Teil mündlich durchgeführt. Die Form der Prüfung wird rechtzeitig vor dem Meldetermin bekanntgegeben.

Die Prüfungen der Diplomprüfung werden in den Fächern „Experimentalphysik“, „Theoretische Physik“ und „Physikalische Meßmethoden und Technologien“ mündlich durchgeführt.

Zu § 5 (4): Die Prüfungsforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich nach der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt ist.

Zu den Studienleistungen siehe § 18 dieser Ausführungsbestimmungen.

Zu § 5 (5): Empfehlungen zur Reihenfolge der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Aufstellung, die diesen Ausführungsbestimmungen als Anlage beigefügt ist.

Zu § 12 (3): Als Nachweis bei der Meldung zur Diplomprüfung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“ gilt neben dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung in Physik auch ein Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung in einem der Studiengänge aus den Fachbereichen für Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik oder Mechanik.

Zu § 18 (1): Zulassungsvoraussetzung für den letzten Abschnitt der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Physikalischen Grundpraktikum.

Zulassungsvoraussetzung für den letzten Abschnitt der Diplomprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fortgeschrittenen-Praktikum und an zwei Seminaren.

Voraussetzung für die Vergabe der Diplomarbeit ist die erfolgreiche Teilnahme am Hauptpraktikum.

Zu § 18 (3): Die Prüfung ist im ersten Teil des Faches „Experimentalphysik“ der Diplom-Vorprüfung und in Wahlfächern können auch studienbegleitend abgeschlossen werden, wenn diese Prüfungsform im entsprechenden Fachgebiet angeboten wird. Der Student kann auch eine abschließende Prüfung wählen.

Zu § 19 (2): Die Entscheidung über die Auswahl des Professors, der die Diplomarbeit ausgibt, betreut und bewertet, ist vor Beginn des Hauptpraktikums zu treffen. Das Hauptpraktikum muß dann vom gleichen Hochschullehrer betreut werden.

Der Betreuer zeigt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die erfolgreiche Teilnahme am Hauptpraktikum mit der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit an. Die Anfertigung der Diplomarbeit bei einem Professor, der nicht dem Fachbereich Physik angehört, ist mit der Prüfungskommission abzustimmen. Der Betreuer zeigt in diesem Fall dem Vorsitzenden der Prüfungskommission seine Bereitschaft an, die Arbeit zu betreuen und stellt in Absprache mit einem Professor des Fachbereichs Physik einen Arbeits- und Zeitplan auf.

Zu § 19 (4): Die Frist für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt 12 Monate.

Zu § 20 (1): Die Termine für die Einzelprüfungen der Diplomprüfung werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission im Benehmen mit dem jeweiligen Bewerber und dem bestellten Prüfer festgelegt. Die Termine eines Prüfungsabschnittes sollen während der Vorlesungszeit liegen und dürfen einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten.

In begründeten Fällen kann der Vorsitzende der Prüfungskommission die Überschreitung dieses Zeitraumes genehmigen.

Zu § 21 (1): Die vier Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:

„Experimentalphysik“,
„Theoretische Physik“,
„Mathematik“ und
ein Wahlfach.

Die vier Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind in der Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“:

„Experimentalphysik“,
„Theoretische Physik“,
ein Wahlfach aus der Mathematik,
ein weiteres Wahlfach.

Die vier Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind in der Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“:

„Experimentalphysik“,
„Theoretische Physik“,
„Physikalische Meßmethoden und Technologien“,
ein Wahlfach.

Der Katalog der zugelassenen Wahlfächer für die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung ist in der Anlage zu diesen Ausführungsbestimmungen aufgenommen.

Zu § 23 (2): Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in allen Fächern 30 Minuten, mit Ausnahme von Gebieten der Diplomarbeit. Wird die Diplomarbeit auf theoretischem Gebiet durchgeführt, dann dauert die Prüfung in „Theoretischer Physik“ 60 Minuten. Wird die Diplomarbeit auf experimentellem Gebiet durchgeführt, dann dauert für Kandidaten mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“ die Prüfung in „Experimentalphysik“, für Kandidaten mit dem Abschluß „Diplom Ingenieur“ die Prüfung in „Physikalische Meßmethoden und Technologien“ 60 Minuten.

Zu § 29 (1): Bei der Bildung der Gesamtnote wird wie folgt verfahren:

A) Diplom-Physiker:

Die Diplomarbeit erhält 4-faches Gewicht, die Noten in „Theoretische Physik“ und „Experimentalphysik“ erhalten doppeltes Gewicht.

B) Diplom-Ingenieur:

die Diplomarbeit erhält doppeltes Gewicht.

Zu § 32 1): Im Falle von studienbegleitenden Prüfungen (siehe § 18) beginnt die Frist erst mit der Ablegung der ersten abschließenden Prüfung.

Zu § 39 (2): (1) Die Ausführungsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft.

(2) Bereits begonnene Diplomprüfungen oder Diplomvorprüfungen können

nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber, die sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission bei der Diplomprüfung im Einvernehmen mit dem Leiter des Prüfungssekretariats.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik in der Fassung des Erlasses vom 11. 9. 1978 (Amtsblatt S. 785 ff) außer Kraft

Anlage:

1. Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung:

- 1.1 Das Fach „Experimentalphysik“ wird in 2 Teilen geprüft. Es wird empfohlen den ersten Teil nach dem Besuch der Vorlesungen und Übungen zu Physik I und II abzulegen. Geprüft werden dabei Kenntnisse aus der Mechanik, Wärmelehre, Elektrodynamik und Optik. Es wird empfohlen, den zweiten Teil der Prüfung nach dem Besuch der Vorlesungen und Übungen zu Physik III und IV abzulegen. Geprüft werden Kenntnisse aus der Atomistik und aus dem Bereich Dualismus Welle und Korpuskel in Kern- und Atomphysik.
- 1.2 Es wird empfohlen die Prüfung im Fach „Theoretische Physik“ nach dem Besuch der Veranstaltungen „Theoretische Physik I und II“ abzulegen. Geprüft werden Kenntnisse über Theoretische Mechanik und Elektrodynamik.
- 1.3 Es wird empfohlen die Prüfung im Fach „Mathematik“ nach dem Besuch der Veranstaltungen „Mathematik I bis IV“ und „Lineare Algebra I“ abzulegen. Geprüft wird Stoff aus Infinitesimalrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, Vektoranalysis, Differentialgleichungen, Funktionstheorie und Lineare Algebra.
- 1.4 Das Wahlfach kann aus dem folgenden Katalog gewählt werden: Physikalische Chemie, Anorganische Chemie, Organische Chemie. Über die Zulassung weiterer Wahlfächer entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers. Es wird empfohlen, die Prüfung im Wahlfach studienbegleitend unmittelbar im Anschluß an die zugehörigen Lehrveranstaltungen abzulegen.

2. Prüfungsfächer der Diplomprüfung:

- 2.1 Für die Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“:
- 2.1.1. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Experimentalphysik“ im zweiten Prüfungsabschnitt nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft werden grundlegende Kenntnisse in allen Bereichen der Experimentellen Physik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Physik nach Wahl des Bewerbers
- 2.1.2. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Theoretische Physik“ im zweiten Prüfungsabschnitt nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft werden Grundkenntnisse in theoretischer Physik, wie sie im Vorlesungszyklus angeboten werden, insbesondere über Quantenmechanik und statistische Thermodynamik; außerdem vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Theoretischen Physik nach Wahl des Bewerbers, wie sie z. B. in dem theoretischen Teil der Fachkurse gegeben werden.
- 2.1.3. Es wird empfohlen, entweder das Wahlfach aus der Mathematik oder (alternativ) das weitere Wahlfach (nach 2.1.4.) studienbegleitend unmittelbar nach den zugehörigen Lehrveranstaltungen studienbegleitend abzulegen. Das andere Wahlfach empfiehlt sich im ersten Prüfungsabschnitt unmittelbar vor Beginn des Hauptpraktikums abzulegen. Das Wahlfach aus der Mathematik kann aus dem jeweiligen Lehrangebot des Fachbereichs Mathematik der THD gewählt werden.

2.1.4. Zum Zeitpunkt der Prüfung im weiteren Wahlfach siehe 2.1.3. Das Wahlfach kann aus dem Lehrangebot für Höherer nach dem 4. Semester aus den folgenden Fachbereichen bzw. Fachgebieten gewählt werden. Mathematik, Physikalische Chemie, Röntgenographische Methoden der Strukturbestimmung, Mineralogie, Mikrobiologie, Geologie, Halbleitertechnologie, Elektroakustik, Reaktortechnik, Werkstoffkunde, Lichttechnik, Informatik. Über die Zulassung weiterer Wahlfächer entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers.

2.2. Für die Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“:

2.2.1. Empfohlener Zeitpunkt der Prüfung im Fach „Experimentalphysik“ ist vor Beginn des Hauptpraktikums oder nach Abschluß der Diplomarbeit (nach Wahl des Bewerbers). Geprüft werden grundlegende Kenntnisse aus allen Bereichen der experimentellen Physik.

2.2.2. Empfohlener Zeitpunkt der Prüfung im Fach „Theoretische Physik“ ist vor Beginn des Hauptpraktikums oder nach Abschluß der Diplomarbeit (nach Wahl des Bewerbers). Geprüft werden Kenntnisse in Theoretischer Physik, wie sie im Vorlesungszyklus angeboten werden.

2.2.3. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Physikalische Meßmethoden und Technologien“ nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft wird über physikalische Meßmethoden und Technologien der Kernphysik, der Festkörperphysik sowie der Optik und Plasmaphysik.

2.2.4. Es wird empfohlen, für die Prüfung im Wahlfach sofern möglich die studienbegleitende Form zu wählen, wobei jede Teilprüfung unmittelbar nach der zugehörigen Lehrveranstaltung abgelegt wird. Das Wahlfach kann aus dem folgenden Katalog gewählt werden: Höhere Mechanik, chemische Verfahrenstechnik, Konstruktiver Ingenieurbau, Maschinendynamik, Pinite Elemente, Strömungslehre, Werkstoffkunde, Energiegewinnung, Getriebe, Hochspannungstechnik, Halbleiterelektronik, Informatik. Über die Zulassung weiterer Wahlfächer entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers.

100

Studienordnung für das Fach Deutsch mit dem Abschluß Lehramt für die Grundstufe und Lehramt für die Mittelstufe sowie Lehramt für die Mittel- und Oberstufe des Fachbereichs Germanistik der Gesamthochschule Kassel

Erlaß vom 17. Februar 1981 – VI B 2 – 906/209 (1) – 1 –

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), habe ich mit Erlaß vom 17. Februar 1981 – VI B 2 – 906/209 (1) – 1 – nachstehende Studienordnung für das Fach Deutsch mit dem Abschluß Lehramt für die Grundstufe und Lehramt für die Mittelstufe sowie Lehramt für die Mittel- und Oberstufe des Fachbereichs Germanistik der Gesamthochschule Kassel genehmigt.

Studienordnung

des Fachbereichs 09 Germanistik der Gesamthochschule Kassel

für den Studiengang Germanistik

mit dem Abschluß des Ersten Staatsexamens

– Lehramt für die Grundstufe
– Lehramt für die Mittelstufe und
– Lehramt für die Mittel- und Oberstufe
im Fach Deutsch.

Inhalt

1. **Geltungsbereich**
2. **Studien- und Prüfungsdauer**
3. **Studienbeginn**
4. **Studienvoraussetzungen**
5. **Ziele und Inhalte des Studienganges**
 - 5.1 **Gegenstand**
 - 5.1 **Ziele**
 - 5.3 **Studiengebiete**
 - a) **Linguistik**
Schwerpunkt 1: Funktion von Sprache
Schwerpunkt 2: Struktur von Sprache
Schwerpunkt 3: Historizität von Sprache
 - b) **Literaturwissenschaft**
Schwerpunkt 1:
Literaturkritik (Methoden der Textanalyse und Interpretation sowie Wertungsprobleme)
Schwerpunkt 2:
Literaturtheorie (Textsortenprobleme, Funktionen und Wirkungsmöglichkeiten von Texten, Fragen der Ästhetik)
Schwerpunkt 3:
Literaturgeschichte und Literatursoziologie (Texte im soziohistorischen Zusammenhang)
 - c) **Theorie und Praxis des Deutschunterrichts**
6. **Aufbau des Studiums**
 - 6.1 **Grundstudium**
 - a) **Veranstaltungen**
 1. **Orientierende Veranstaltungen**
 - 1.1 Orientierungskurs
 - 1.2 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (1 SWS Kurs)
 2. **Linguistische Veranstaltungen**
 - 2.1 Grammatik der Gegenwartssprache I: Syntax (2 SWS)
 - 2.2 Grammatik der Gegenwartssprache II: Semantik oder Lexikologie (2 SWS)
 - 2.3 Grammatik älterer Sprachstufen, sprachhistorischer Einführungskurs (2 SWS)
 - 2.4 Einführung in die Lektüre älterer deutscher Texte (s SWS, fakultativ)
 3. **Literaturwissenschaftliche Veranstaltungen**
 - 3.1 Analyse und Interpretation von Posatexten (2 SWS)
 - 3.2 Theater und audiovisuelle Medien (2 SWS)
 - 3.3 Einführung in die mittelalterliche Literatur (2 SWS)
 - 3.4 Vorlesung zur Literaturgeschichte (1 SWS) (fakultativ)
 4. **Fachdidaktische Veranstaltungen**
 - 4.1 Textproduktion (2 SWS)
 - 4.2 Textrezeption (2 SWS)

1.4. Innerhalb des Faches Chemie können folgende Schwerpunkte gewählt werden: Anorganische Chemie, Physikalische Chemie, Organische Chemie. In Ausnahmefällen kann durch die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers anstatt Chemie ein anderes Fach zugelassen werden. Dieses Fach soll in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Studienzielen stehen. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach Chemie studienbegleitend unmittelbar im Anschluß an die zugehörigen Lehrveranstaltungen abzulegen.

2. Prüfungsfächer der Diplomprüfung:

2.1. Für die Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“:

2.1.1. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Experimentalphysik“ im zweiten Prüfungsabschnitt nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft werden grundlegende Kenntnisse in allen Bereichen der experimentellen Physik und vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Physik, insbesondere Festkörperphysik, Kernphysik oder Optik und Plasmaphysik, nach Wahl des Bewerbers.

2.1.2. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Theoretische Physik“ im zweiten Prüfungsabschnitt nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft werden Grundkenntnisse in Theoretischer Physik, wie sie im Vorlesungszyklus angeboten werden, insbesondere über Quantenmechanik und statistische Thermodynamik; außerdem vertiefte Kenntnisse in einem Teilgebiet der Theoretischen Physik nach Wahl des Bewerbers, insbesondere in Festkörperphysik, Kernphysik, Optik und Plasmaphysik oder einem anderen Teilgebiet entsprechend dem Lehrangebot des Fachbereichs.

2.1.3. Es wird empfohlen, entweder das Wahlfach physikalischer Richtung (nach 2.1.4.) oder das Wahlfach aus der Mathematik (nach 2.1.5.) unmittelbar nach den zugehörigen Lehrveranstaltungen studienbegleitend abzulegen. Das andere Wahlfach empfiehlt sich im ersten Prüfungsabschnitt unmittelbar vor Beginn des Hauptpraktikums abzulegen.

2.1.4. Das Wahlfach physikalischer Richtung kann aus dem Lehrangebot für Hörer nach dem 4. Semester aus den folgenden Fachbereichen bzw. Fachgebieten gewählt werden: Mechanik, Physikalische Chemie, Röntgenographische Methoden der Strukturbestimmung, Halbleitertechnologie, Elektroakustik, Reaktortechnik, Werkstoffkunde, Lichttechnik.

Über die Zulassung weiterer Wahlfächer physikalischer Richtung entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers.

2.1.5. Das Wahlfach aus der Mathematik kann aus dem jeweiligen Lehrangebot des Fachbereichs Mathematik der THD gewählt werden. Über die Zulassung anderer Wahlfächer aus dem Bereich der Naturwissenschaften (z. B. Mineralogie, Mikrobiologie, Geologie) entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers.

2.2. Für die Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“:

2.2.1. Empfohlener Zeitpunkt der Prüfung im Fach „Experimentalphysik“ ist vor Beginn des Hauptpraktikums oder nach Abschluß der Diplomarbeit (nach Wahl des Bewerbers). Geprüft werden grundlegende Kenntnisse aus allen Bereichen der experimentellen Physik.

2.2.2. Empfohlener Zeitpunkt der Prüfung im Fach „Theoretische Physik“ ist vor Beginn des Hauptpraktikums oder nach Abschluß der Diplomarbeit (nach Wahl des Bewerbers). Geprüft werden Kenntnisse in Theoretischer Physik, wie sie im Vorlesungszyklus angeboten werden, insbesondere über Physikalische Eigenwertprobleme, Ausbreitung von Wellen sowie Transportphänomene, Hydro- und Gasdynamik oder ein anderes Teilgebiet entsprechend dem Lehrangebot des Fachbereichs.

2.2.3. Es wird empfohlen, die Prüfung im Fach „Physikalische Meßmethoden und Technologien“ nach Abschluß der Diplomarbeit abzulegen. Geprüft wird über physikalische Meßmethoden und Technologien aus jeweils zwei der Bereiche Festkörperphysik, Kernphysik sowie Optik und Plasmaphysik nach Wahl des Bewerbers.

2.2.4. Es wird empfohlen, für die Prüfung im Wahlfach – sofern möglich – die studienbegleitende Form zu wählen, wobei jede Teilprüfung unmittelbar nach der zugehörigen Lehrveranstaltung abgelegt wird. Das Wahlfach kann aus dem folgenden Katalog gewählt werden: Höhere Mechanik, Chemische Verfahrenstechnik, Konstruktiver Ingenieurbau, Maschinendynamik, Finite Elemente, Strömungslehre, Werkstoffkunde, Energiegewinnung, Getriebe, Hochspannungstechnik, Höchstfrequenztechnik, Regelungstechnik, Datentechnik, Halbleiterelektronik, Informatik.

Über die Zulassung weiterer Wahlfächer entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag des Bewerbers.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik mit den Abschlüssen „Diplom-Physiker“ und „Diplom-Ingenieur“ an der Technischen Hochschule Darmstadt

1. Studienrichtungen

Diese Studienordnung umfaßt die grundlagenorientierte Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Physiker“ (Dipl.-Phys.) sowie die anwendungsorientierte Studienrichtung mit dem Abschluß „Diplom-Ingenieur“ (Dipl.-Ing.).

Beide Studienrichtungen bauen auf einem gemeinsamen Grundstudium auf, das durch die Diplomvorprüfung abgeschlossen wird.

2. Rahmenbedingungen

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik beachtet die Rahmenstudienordnung für Diplom-Studiengänge der THD (Erlaß vom 19. 4. 1977) und die Diplomprüfungsordnung der THD (Erlaß vom 9. 3. 1977) mit den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik (Erlaß vom 30. 6. 83) sowie die Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Physik (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 5. 2. 1982). Sie lehnt sich ferner an die Empfehlungen der Deutschen Physikalischen Gesellschaft zum Physikstudium an. Den Studenten wird damit der Wechsel zu anderen Universitäten oder von anderen Universitäten an die THD erleichtert. Die anwendungsorientierte Studienrichtung ist die Weiterentwicklung eines bereits seit längerem an der THD bestehenden Studienzweiges „Diplom-Ingenieur Physik“. Sie stellt eine in dieser Form speziell an der TH Darmstadt entwickelte Studienrichtung dar.

3. Studienziele

Die Physik ist die Grundlage der naturwissenschaftlichen und technischen Disziplinen. Physikalische Forschungsergebnisse werden im allgemeinen rasch in technische Anwendungen umgesetzt und haben damit Einfluß auf Umwelt und Gesellschaft. Besonders augenfällige Beispiele hierfür aus jüngerer Zeit sind die Halbleitertechnologie, die Anwendung ionisierender Strahlung, die Kernenergietechnik, die Anwendung von Laser-Licht und der Einsatz der Supraleitung in der Technik.

Nicht nur an der Erforschung der Grundlagen, sondern auch an der Weiterentwicklung der Anwendungen sind Physiker maßgeblich beteiligt. Dementsprechend vielseitig und weitverzweigt sind die beruflichen Möglichkeiten für den Studierenden der Physik.

Der diplomierte bzw. promovierte Physiker arbeitet in den Laboratorien der Industrie praktisch sämtlicher Produktionsrichtungen, an Hochschulen, Forschungsinstituten sowie in planenden Einrichtungen der Verwaltung, wie Bundes- und Landesbehörden. Sein Einsatz erfolgt in Forschung und Entwicklung, in Fertigung und Vertrieb, schließlich in zunehmendem Maße in Planung, Administration und Management.

Der Physikstudent muß lernen, konkrete physikalische Probleme in abstrakte mathematische Sprache umzusetzen und Ergebnisse physikalisch zu interpretieren. Die breite Grundlagenausbildung des Physikers, insbesondere auch in der Mathematik, hat also ihre besondere Bedeutung. Ziel des Studiums ist, die Fähigkeit zu erlernen, sich eigenständig und selbstkritisch mit aktuellen Fragestellungen der Physik auseinanderzusetzen und sie einer Lösung zuzuführen. Eine allzu weitgehende Spezialisierung im Physikstudium sollte nicht angestrebt werden.

Zu den Voraussetzungen des Studiums gehört neben der mathematisch-physikalischen Begabung naturwissenschaftliches Interesse und die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Arbeiten. Gute englische Sprachkenntnisse sind für den Physiker wichtig, da Fachbücher und Originalliteratur meist nur in Englisch verfaßt sind.

Dem breiten Spektrum der beruflichen Möglichkeiten für die Studierenden der Physik wird durch das Angebot von zwei Studienrichtungen Rechnung getragen, einer mit grundlagenorientiertem, der anderen mit anwendungsorientiertem Ausbildungsgang.

Die Studienrichtung zum Diplom-Physiker ist so angelegt, daß die Studenten die im Grundstudium erworbenen physikalischen und mathematischen Kenntnisse im Hinblick auf den aktuellen Stand der Forschung erweitern können. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich wird insbesondere Einblick in Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften gegeben.

In der Studienrichtung zum Diplom-Ingenieur steht die Erweiterung der physikalischen Kenntnisse im Hinblick auf anwendungsbezogene Forschung und ihre Arbeitsmethoden im Vordergrund. Im fachübergreifenden Wahlpflichtbereich werden insbesondere physikalische Probleme und Methoden einer technisch orientierten Wissenschaft studiert mit dem Ziel, Sprache und Denkweise der Ingenieure kennenzulernen.

Beide Studienrichtungen führen zu gleichwertigen Abschlüssen. In jeder Studienrichtung bietet sowohl die experimentelle als auch die theoretische Ausbildung die Grundlage für die Arbeit des Physikers in Forschung und industrieller Praxis.

Der Beruf des Physikers erfordert die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen im Team, wozu oft Wissenschaftler nichtphysikalischer Disziplinen gehören. Die Bereitschaft zu dieser Zu-

sammenarbeit und die Fähigkeit, die eigenen Ergebnisse ständig darzustellen, müssen frühzeitig erlernt werden. Hiervon dienen Praktika, Seminare und Übungen.

Vom Physiker werden in seinem Arbeitsbereich Offenheit gegenüber organisatorischen und gesellschaftlichen Fragen und die Fähigkeit, seine eigenen Ergebnisse kritisch einzuordnen, erwartet. In seinem Studium soll jeder Student neben den aufgeführten Veranstaltungen des Physik-Stundenplanes auch solche anderer Fachbereiche, insbesondere aus den Sozial- und Geisteswissenschaften, nach eigener Wahl besuchen.

Die Lehrveranstaltungen sind für das Grund- und das Hauptstudium im Studienplan zusammengestellt, der dem Studierenden zu einer rationalen Anlage seines Studiums verhelfen und ihn aufzeigen soll, welches Grundwissen er sich für einen erfolgreichen Abschluß des Studiums aneignen muß. Der Studienplan entbindet aber nicht von der Verpflichtung, selbständig Akzente zu setzen und die Auswahl der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studienplanes und der darüber hinaus angebotenen Kurse den eigenen Interessen und Fähigkeiten anzupassen.

4. Lehr- und Lernformen

Die Lehrveranstaltungen führen in das jeweilige Fachgebiet ein und dienen vor allem als Anregung und Leitlinie für die eigenständige Erarbeitung der Fachkenntnisse und Fähigkeiten; dazu stehen Bibliotheken und Lernzentren zur Verfügung. Daneben besteht die Möglichkeit der individuellen Beratung durch Professoren und Wissenschaftliche Mitarbeiter.

Die Formen der Lehrveranstaltungen, die im Studiengang Physik eingesetzt werden, sind in langjähriger Praxis entstanden und werden aufgrund der mit ihnen gewonnenen Erfahrungen weiterentwickelt:

- Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen; sie geben Hinweise auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur.
- Übungen ergänzen die Vorlesungen. Sie sollen den Studenten durch eigenständige Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben. Deshalb – und um den Studenten die Möglichkeit zur Diskussion zu geben – wird angestrebt, die Übungen in kleinen Gruppen abzuhalten.
- Seminare dienen der Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die Bearbeitung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion sowie das Erlernen einer Vortragstechnik stehen im Vordergrund solcher Veranstaltungen. Die Studenten erarbeiten selbständig längere Beiträge, tragen die Ergebnisse vor und vertiefen die Thematik der Beiträge in der Diskussion.
- Praktika ermöglichen die Durchführung von Experimenten in begrenztem Rahmen sowie das Nachvollziehen grundlegender physikalischer Gesetzmäßigkeiten. Dabei soll der Student Laborerfahrung gewinnen, indem er lernt, physikalische Messungen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen sowie deren Ergebnisse zu beurteilen, in eine mathematische Formulierung überzuführen und physikalisch zu interpretieren.
- Im Hauptpraktikum und in der Diplomarbeit soll der Student die in den vorangegangenen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden und vertiefen. Unter individueller Anleitung wird aktiv und zunehmend

-selbständig ein Teilproblem aus einem wissenschaftlichen Forschungsprojekt bearbeitet, wobei die Fähigkeit entwickelt werden soll, neue Fragestellungen zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu finden sowie Grenzen der Erkenntnis in einem Forschungsgebiet kennenzulernen.

5. Studieninhalte

Gliederung des Studiums

Das Studium der Physik gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Beide Teile bestehen aus einem Orientierungsbereich, einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich. Vorschläge für die Auswahl und zeitliche Reihenfolge von Lehrveranstaltungen gehen aus dem Studienplan hervor.

Das Grundstudium dient der Aneignung von Grundkenntnissen und Arbeitsmethoden der Physik, der mathematischen Grundlagen sowie von Grundkenntnissen einer Nachbardisziplin. Das Hauptstudium besteht aus Lehrveranstaltungen über grundlagenorientierte oder anwendungsorientierte Themenbereiche sowie aus Spezialvorlesungen und Seminaren, in denen die besonderen Forschungsgebiete des jeweiligen Instituts und benachbarter Gebiete auf fortgeschrittenem Niveau behandelt werden. Der Student kann nach dem Vordiplom entscheiden, ob er den Abschluß als Diplom-Physiker oder Diplom-Ingenieur anstreben will. Die Studienrichtung „Diplom-Ingenieur“ enthält Wahlfach-Kombinationen aus technischen Fachbereichen.

An die späteren Aufgaben des Physikers soll den Studenten die Diplomarbeit heranführen. Sie ist der eigentliche Kern des Studiums und nicht nur eine abschließende Prüfungsleistung. Sie behandelt in der Regel eine Fragestellung aus einem Forschungsprojekt, in das z. B. durch ein Seminar oder eine Spezialvorlesung eingeführt wird.

Ihre Ergebnisse führen unter Umständen auf wissenschaftliches Neuland. Das besondere Gewicht der Diplomarbeit im Fach Physik führt zu einer 12monatigen Bearbeitungszeit. In ihre Methodik wird im einsemestrigen Hauptpraktikum eingeführt.

Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden. Regulärer Studienbeginn ist das Wintersemester. Für den Studienbeginn im Sommersemester gilt ein modifizierter Studienplan.

Eine Richtstudienzeit von 10 Semestern ergibt sich aus
4 Semestern Grundstudium,
4 Semestern Hauptstudium und
2 Semestern Diplomarbeit.

Der Studienplan umfaßt in den ersten 8 Semestern (ohne Hauptpraktikum) für jede Studienrichtung etwa 180 Semesterwochenstunden, davon etwa 90 im Grundstudium. Auf den Wahlpflichtbereich entfallen insgesamt etwa 45 Semesterwochenstunden.

6. Studienorganisation

6.1 Grundstudium

Orientierungsbereich (ca. 2 SWS)

Der Orientierungsbereich dient dem Kennenlernen der Hochschule und des Studienfaches sowie der Überprüfung der Studienfachentscheidung. Der Studienanfänger erhält Gelegenheit, sich in einer Orientierungsveranstaltung unter anderem über das Studium der Physik an der THD, Aufgaben und Berufsrichtungen

des Physikers sowie Arbeitsrichtungen der Physikalischen Institute zu informieren.

Pflichtbereich (ca. 80 SWS)

Die Vorbereitung auf das Hauptstudium erfordert eine mögliche breite Ausbildung in den naturwissenschaftlichen Grundlagen mit dem Schwerpunkt Physik und in den Grundlagen der Mathematik. Hierbei sollen durch Seminare, Gruppenübungen und Praktika auch die Arbeitsmethoden eingeübt werden.

Das Studium bis zum Vordiplom umfaßt im Pflichtbereich die Grundausbildung in den Fächern

Experimentalphysik,
Theoretische Physik,
Mathematik,
Physikalisches Grundpraktikum.

Wahlpflichtbereich (ca. 10 SWS)

Der Wahlpflichtbereich besteht im Grundstudium aus einem fachübergreifenden Anteil – in der Regel aus dem Bereich der Chemie – (siehe Kataloge im Studienplan und in den Ausführungsbestimmungen zur DPO).

Vorschläge für die Auswahl von Lehrveranstaltungen für das Fach Chemie und ihre zeitliche Einordnung gehen aus dem Studienplan hervor.

Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus den vier Prüfungsfächern
Experimentalphysik,
Theoretische Physik,
Mathematik,
Chemie.

Sie kann in mehreren Abschnitten abgelegt werden.

Die Prüfung im Fach Chemie kann in der Regel unmittelbar im Anschluß an die betreffende Lehrveranstaltung abgelegt werden.

6.2 Hauptstudium in beiden Diplom-Studienrichtungen

Voraussetzung für den Beginn des Hauptstudiums ist eine abgeschlossene Diplomvorprüfung in Physik. Da sich die Grundkenntnisse zum Teil mit denen eines abgeschlossenen Vordiploms eines ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichs decken, wird auch ein solches Vordiplom entsprechend den Bestimmungen der Prüfungsordnung anerkannt. Bei einem solchen Übergang müssen jedoch i. a. einige Veranstaltungen der Physik nachgeholt werden. Der dadurch entstandene Zeitverlust läßt sich jedoch unter Umständen im Wahlfach des Hauptstudiums teilweise ausgleichen.

Orientierungsbereich (ca. 2 SWS)

Als Hilfe für die Wahl der Studienrichtung und der Vertiefungsfächer dienen Veranstaltungen über die Arbeitsrichtungen der Physik-Institute der THD und über den Physiker im Beruf in der Form von Blockveranstaltungen, Seminaren und Kolloquia. Einzelheiten enthält der Studienplan und die aktuellen Vorlesungsverzeichnisse.

Pflichtbereich

Für jede der beiden Studienrichtungen gibt es einen Pflichtbereich aus den Fächern

Experimentalphysik,
Theoretische Physik,
Physikalische Praktika.

Der Umfang des Pflichtbereichs beträgt für die Studienrichtung zum „Diplom-Physiker“ ca. 45 SWS, zum „Diplom-Ingenieur“ ca. 43 SWS.

Die Gewichtung dieser Fächer unterscheidet sich in den beiden Studienrichtungen durch den Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Für beide Studienrichtungen werden z. T. parallel laufende Kurse angeboten, deren Schwerpunkte den unterschiedlichen Studienzielen entsprechend gesetzt werden. Vorschläge über die Auswahl der Lehrveranstaltungen und ihre zeitliche Aufteilung gehen aus dem Studienplan hervor.

Wahlpflichtbereich

Studienrichtung „Diplom-Physiker“:

Im fachspezifischen Anteil im Umfang von ca. 24 SWS bestehen Wahlmöglichkeiten im Fachkurs, in den Seminaren und in den Spezialvorlesungen.

Im fachübergreifenden Anteil im Umfang von ca. 14 SWS bestehen Wahlmöglichkeiten im Lehrangebot der Mathematik, der Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften (10 SWS), als Prüfungsfächer im folgenden kurz Wahlfächer genannt, sowie im Bereich der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 4 SWS entsprechend dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Darmstadt.

Studienrichtung „Diplom-Ingenieur“:

Im fachspezifischen Anteil im Umfang von ca. 28 SWS bestehen Wahlmöglichkeiten im Kurs „Physikalische Meßmethoden und Technologien“, in den Fachkursen, Seminaren, Spezialvorlesungen und berufsbezogenen Praktika.

Im fachübergreifenden Anteil im Umfang von ca. 16 SWS bestehen Wahlmöglichkeiten im Lehrangebot der Ingenieurwissenschaften (12 SWS), als Prüfungsfach im folgenden kurz Wahlfach genannt, sowie der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften im Umfang von mindestens 4 SWS entsprechend dem Lehrangebot der Technischen Hochschule Darmstadt.

Ein Wahlfach-Katalog sowie Fächerkombinationen, die für die Studienrichtung „Diplom-Ingenieur“ als ingenieurwissenschaftliches Wahlfach gewählt werden können, und die regelmäßig angebotenen Veranstaltungen des fachspezifischen Wahlpflichtbereichs sind im Studienplan und in den Ausführungsbestimmungen zur DPO aufgeführt. Der Fachkurs und die Spezialvorlesungen werden meist aus dem Institut gewählt, in dem die Abschlußarbeit angefertigt wird. Sie dienen damit dem Verständnis der physikalischen Zusammenhänge, die in der Abschlußarbeit behandelt werden.

In zwei Seminaren – einem aus einem experimentellen, einem weiteren aus einem theoretischen Fachgebiet – müssen Vorträge gehalten und bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomhauptprüfung nachgewiesen werden. Für die Studienrichtung „Diplom-Ingenieur“ kann eines der Themen auch aus dem Bereich des ingenieurwissenschaftlichen Wahlfachs stammen.

Vorschläge für die Auswahl von Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums gehen aus dem Studienplan hervor.

Hauptpraktikum und Diplomarbeit

Hauptpraktikum und Diplomarbeit werden vom gleichen Professor, in der Regel aus dem Fachbereich Physik, betreut. In Ausnahmefällen ist als Thema eine physikalische Fragestellung aus einer Nachbardisziplin zulässig. Umfang, Anspruch und Arbeitsweise müssen denen von Hauptpraktikum und Diplomarbeit im Fachbereich Physik entsprechen. Ein Professor der Physik über-

nimmt dann fachbereichsintern die Verantwortung für die Themenstellung sowie für Arbeits- und Zeitplanung.

Die Spezialisierung im Hauptpraktikum soll die Fähigkeit entwickeln, neue Fragestellungen zu erkennen und Lösungsmethoden zu finden. Damit sollen die methodischen Grundlagen für den Einstieg in die Diplomarbeit geschaffen werden. Eine vorzeitige Festlegung auf ein Spezialgebiet für die künftige Berufstätigkeit ist nicht beabsichtigt.

Die Diplomarbeit ist Teil der Diplomprüfung. Sie schließt sich zeitlich und methodisch an das Hauptpraktikum an. Hier soll der Student zeigen, daß er in einem Teilgebiet bis an die Grenzen des bereits Erforschten vorgedrungen ist und (unter Anleitung) selbständig einen eigenen Beitrag zur Forschung erbringen kann.

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus vier Prüfungsfächern und der Diplomarbeit. Für Diplom-Physiker sind die vier Prüfungsfächer:

- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik,
- ein Wahlfach physikalischer Richtung,
- ein Wahlfach aus der Mathematik oder in Ausnahmefällen aus dem naturwissenschaftlichen Bereich.

Für das Wahlfach physikalischer Richtung ist ein Mindestumfang von 6 SWS, für das Wahlfach aus der Mathematik von 4 SWS erforderlich.

Für Diplom-Ingenieure sind die Prüfungsfächer:

- Experimentalphysik,
- Theoretische Physik,
- Physikalische Meßmethoden und Technologien,
- ein ingenieurwissenschaftliches Wahlfach.

Für das ingenieurwissenschaftliche Wahlfach ist ein Mindestumfang von 12 SWS erforderlich.

Die physikalischen Fächer und ein großer Teil der Wahlfächer werden mündlich geprüft. Der Student kann die Prüfung in zwei Abschnitte (i. d. Regel vor und nach der Diplomarbeit) aufteilen. Die Prüfung im Wahlfach für Diplom-Ingenieure bzw. in einem der zwei Wahlfächer für Diplom-Physiker kann studienbegleitend (d. h. unmittelbar nach den betreffenden Lehrveranstaltungen) abgelegt werden. Diese Prüfungsform empfiehlt sich insbesondere für die ingenieurwissenschaftlichen Wahlfächer, in denen mehrere Teilprüfungen abgelegt werden müssen. Nähere Einzelheiten sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

7. Leistungsanforderungen

Die geforderten Leistungsnachweise sind an den Studienzielen orientiert. Der Studiengang ist so aufgebaut, daß der Studierende systematisch in aufeinander aufbauenden Schritten nach fortschreitendem Schwierigkeitsgrad in die Physik eingeführt wird. Der Student erhält in Form von Übungen, Klausuren, Seminaren sowie in der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung vielfach Gelegenheit, seinen Kenntnisstand zu überprüfen. Insbesondere kann er hierbei feststellen, ob er die für die weiterführenden Kurse erforderlichen Voraussetzungen erarbeitet hat. Die Voraussetzungen, Studienziele und ggf. die zu erbringenden Leistungsnachweise werden vom Professor am Anfang seiner Lehrveranstaltung dargelegt. Die Arbeitsanforderungen und Kriterien der Begutachtung der Ergebnisse werden mit den Studenten erörtert.

Für die Übungen werden keine formalen Leistungsnachweise verlangt. Jedoch muß bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomvorprüfung die Teilnahme am Physikalischen Grundpraktikum, bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung die Teilnahme am Fortgeschrittenen-Praktikum und an zwei Seminaren nachgewiesen werden.

die Zulassung zur Prüfung in einem Wahlfach gelten die Bestimmungen des zugeordneten Fachbereichs.

8. Lehrangebot

Unter Beachtung eines angemessenen Lernaufwandes sichert und koordiniert der Fachbereich das erforderliche Lehrangebot. Unterschiedliche Ausbildungsvoraussetzungen – beispielsweise durch verschiedenartige Hochschulzugänge – werden nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Vor Beginn der Lehrveranstaltungen werden Lerninhalte, zeitlicher Umfang sowie Voraussetzungen angekündigt.

Der Fachbereich Physik bietet eine Studien- und Berufsberatung an, die zum Teil im Orientierungsbereich geleistet wird, aber auch für den einzelnen Studenten individuell zur Verfügung steht. Ferner sollte der Student zu seiner Information möglichst frühzeitig Kontakt zu den Professoren der von ihm besuchten Lehrveranstaltungen suchen.

9. Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung tritt mit der Veröffentlichung durch den Hessischen Kultusminister in Kraft. Sie ersetzt die vorläufige Studienordnung – vom Fachbereichsrat am 14. 6. 77 beschlossen –, nach der seither verfahren wurde.

Promotionsordnung

der (ehemaligen) Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg
vom 24. 2. 1965 (ABl. S. 208),
geändert am 13. 8. 1968 (ABl. S. 950);
hier: des Fachbereichs Biologie

Erlaß vom 28. 2. 1983 – V A 4.1 – 424/440 – 23 –

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 10. 10. 1980 (GVBl. I S. 391), genehmige ich die nachstehende vom Fachbereich Biologie am 21. 6. 1978 beschlossene Änderung der o. g. Promotionsordnung.

§ 12

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Doktorand ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen. Anfertigung und Veröffentlichung der Dissertation stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) Die Dissertation soll nach Möglichkeit vollständig veröffentlicht werden. Kürzungen und Änderungen gegenüber der vom Fachbereich gebilligten Fassung können vom Dekan nur aufgrund schriftlicher Zustimmung des Referenten zugelassen werden.

(3) Wird die Dissertation in einer angesehenen wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so genügt ein Auszug, der alle wesentlichen Ergebnisse enthält. Der Auszug muß vom Dekan aufgrund schriftlicher Zustimmung des Referenten und Korreferenten genehmigt werden.

(4) In angemessener Weise veröffentlicht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den zwei für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

1. 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, oder
2. 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt ist, oder
3. 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
4. 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm (in diesem Fall überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten).

Zusätzlich ist in jedem Falle eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke der Veröffentlichung abzuliefern.

(5) Die abgelieferten Pflichtexemplare müssen ein Titelblatt nach vorgeschriebenem Muster haben. Am Ende ist immer ein kurzer Lebenslauf im Sinne von § 3 Abs. 3a abzuführen.

(6) Erfüllen die abzuliefernden Pflichtexemplare nicht oder nur unzureichend die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 dieses Paragraphen, so kann der Fachbereich Neudruck verlangen.

(7) Die Exemplare sind in der Regel innerhalb eines Jahres abzuliefern. Der Dekan ist berechtigt, diese Frist auf begründeten Antrag hin um längstens ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen bei schriftlicher Begründung zu gewähren und erfordert einen ausdrücklichen Beschluß des Fachbereichs.

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Prüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 22. Mai 1979;

hier: Verlängerung der Genehmigung

Erlaß vom 8. 7. 1983 – V B 2.2 – 486/273 (1) – 9 –

Die mit Erlaß vom 30. August 1979 (ABl. S. 499), 20. Januar 1981 (ABl. S. 101) und 10. August 1982 (ABl. S. 552) erteilte Genehmigung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 22. Mai 1979 wird hiermit über den 31. August 1983 hinaus bis zum 31. August 1984 verlängert.

Prüfungsordnung des Fachbereichs Vermessungswesen der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 6. 2./16. 3. 1979;

hier: Verlängerung der Genehmigung

Erlaß vom 8. 7. 1983 – V B 2 – 486/272 (1) – 11 –

Die mit Erlaß vom 9. 7. 1979 (Amtsblatt S. 440) befristet erteilte Genehmigung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Vermes-

Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt die örtliche Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**Rahmenordnung
für die Diplomprüfung im Studiengang
Physik**

(Beschuß der Kultusministerkonferenz
vom 5. 2. 1982)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 3a Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Prüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche und schriftliche Prüfungen
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Physik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Physiker“ (abgekürzt: „Dipl.-Phys.“) verliehen.¹⁾ Auf Antrag des Absolventen ist in der Diplomurkunde der Studiengang anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester.²⁾

(2) In den örtlichen Prüfungs- und Studienordnungen sind der Studiengang und das Prüfungsverfahren so zu regeln, daß der Student die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Regelstudienzeit vollständig ablegen kann (§ 16 Abs. 3 HRG).

(3) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 1 Nr. 4) wird auf die Regelstudienzeit nach Landesrecht nicht angerechnet.

§ 3a

Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel unmittelbar nach dem vierten Semester abgeschlossen sein.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen können eine Teilung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung in Prüfungsabschnitte vorsehen. Sie können für die Diplom-Vorprüfung ferner vorsehen, daß die Prüfungsleistungen durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ganz oder teilweise ersetzt werden. Diplomprüfungen können durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, nur teilweise ersetzt werden.

(3) Die örtlichen Prüfungsordnungen bestimmen die Fristen für die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung oder zum letzten Teil der Prüfung. Bei einer studienbegleitenden Prüfung bestimmt die Prüfungsordnung auch den Zeitpunkt, zu dem ein Student die erforderlichen studienbegleitenden Leistungen nachweisen muß. Die Fristen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung des sich an die Meldung anschließenden Prüfungsverfahrens die Diplom-Vorprüfung im Regelfall unmittelbar nach dem vierten Semester und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den einzelnen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann (§ 16 Abs. 3 HRG). Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Rahmenordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuß zu bilden.³⁾ Er hat in der Regel nicht

¹⁾ Für die Festlegung des akademischen Grades ist das jeweilige Landesrecht maßgebend.

²⁾ Das Bestehen der Diplomprüfung kann nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder eine Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Staatsdienst bilden.

³⁾ Diese Festsetzung ist als eine bloß vorläufige bis zum Vorliegen von Empfehlungen einer Studienreformkommission gemäß § 9 HRG zu verstehen.

⁴⁾ Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß je ein Prüfungsausschuß für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung gebildet wird.

mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung von der zuständigen Fakultät bzw. Abteilung oder dem Fachbereich bestellt. Die Professoren¹⁾ verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät (Abteilung, Fachbereich) über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.²⁾ Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Kandidat für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen kann.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen³⁾

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird⁴⁾. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

¹⁾ Im Rahmen einer Überleistung gemäß § 75 HfG auch Hochschullehrer, die nicht die Bezeichnung „Professor“ tragen

²⁾ Landesrechtliche Vorschriften über die Qualifikation der Prüfer sind zu beachten

³⁾ Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen eine Regelung über die dafür zuständige Stelle treffen

⁴⁾ Soweit nach Landesrecht möglich, sollen an ausländischen Hochschulen verbrachte Studienzeiten oder dabei erbrachte Studienleistungen auf Antrag angerechnet werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Physik bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten

(5) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß Entscheidungen der zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer erfolgen.

(6) Soweit Studienzeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen für Prüfungen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 sind entsprechend auf Feststellungen im Rahmen von Einstufungsprüfungen nach § 19 HfG anzuwenden.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung,

§ 8

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an den Praktika und/oder Übungen in den Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung (§ 10 Abs. 2) erfolgreich teilgenommen hat,

3. an einer in den örtlichen Prüfungsordnungen etwa geforderten Studienberatung teilgenommen hat.
4. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts mit dem Überschreiten der Meldefrist nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik^{*)} nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) In den örtlichen Prüfungsordnungen kann vorgesehen werden, daß der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muß, an der er die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung beantragt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zu einzelnen Prüfungsabschnitten.

§ 9

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 8 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Physik^{*)} an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Experimentalphysik,
2. theoretische Physik,
3. Mathematik,
4. Chemie.

Die örtlichen Prüfungsordnungen können statt des Faches Chemie ein anderes Fach, das in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studienziel steht, zur Wahl des Kandidaten stellen.

(3) Soweit die örtlichen Prüfungsordnungen nicht andere kontrollierte Leistungen vorsehen, besteht die Diplom-Vorprüfung aus

- a) Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten,
- b) den mündlichen Prüfungen.

(4) Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln, in welchen Fächern die Diplom-Vorprüfung schriftlich oder mündlich

oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.

(5) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(6) Die örtlichen Prüfungsordnungen bestimmen, in welchem Zeitraum die Diplom-Vorprüfung insgesamt oder in welchen Zeiträumen die Prüfungsleistungen der einzelnen Abschnitte abgeschlossen sein müssen.

(7) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) Soweit nach den örtlichen Prüfungsordnungen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten vorgesehen sind, soll der Kandidat darin nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine Aufgabe mit geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Für studienbegleitende Leistungen gilt dies nur nach Maßgabe des Landesrechts. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

(3) Gegebenenfalls regeln die örtlichen Prüfungsordnungen die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln die Dauer der Prüfung. Sie soll je Kandidat und Fach etwa 30 Minuten betragen. Dabei sind die in der Regel einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten anzugeben.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Für die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sonst sollen mindestens diejenigen Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Näheres regeln die örtlichen Prüfungsordnungen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|--------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |

^{*)} Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.

^{**)} Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen kann in den örtlichen Prüfungsordnungen die Möglichkeit vorgesehen werden, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Auch können bewertete Leistungsnachweise, die während des Studiums unter prüfungsmäßigen Bedingungen erbracht worden sind, nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen berücksichtigt werden, wenn die Prüfung ohnehin bestanden ist.

Die örtlichen Prüfungsordnungen können einzelnen Prüfungsleistungen ein besonderes Gewicht beimessen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind¹¹⁾.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsabschnittes oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen zulässig.

(2) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuß, sofern nicht die örtlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe des Landesrechts hierüber Bestimmungen treffen.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und gegebenenfalls die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und

gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Physik oder eine andere gleichwertige Vorprüfung (§ 6 Abs. 3 Satz 2) an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder sonstige gleichwertige Prüfungsleistungen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 und 3) erbracht hat,
3. die in den örtlichen Prüfungsordnungen geforderten, im einzelnen festzulegenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung erbracht hat,¹²⁾
4. eine nach den örtlichen Prüfungsordnungen etwa erforderliche berufspraktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet hat,
5. an einer in den örtlichen Prüfungsordnungen etwa geforderten Studienberatung teilgenommen hat.

(2) Im übrigen gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 17

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) der Diplomarbeit
- b) der Prüfung in den folgenden Fächern:
 1. Experimentalphysik,
 2. Theoretische Physik,
 3. einem Wahlpflichtfach physikalischer Richtung nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen.
 4. einem Wahlfach mathematischer, naturwissenschaftlicher, technischer oder wirtschaftswissenschaftlicher Richtung nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen; die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten ausnahmsweise ein anderes Wahlfach zulassen kann.

Die Prüfung in Experimentalphysik und im Wahlfach physikalischer Richtung soll die dazugehörigen Meßtechniken und Meßmethoden mit umfassen.

Das Wahlfach physikalischer Richtung soll gegenüber der Experimentalphysik und dem Wahlfach nach Ziffer 4 abgegrenzt sein.

(2) Die örtlichen Prüfungsordnungen regeln, in welchen Fächern die Prüfung schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt wird. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ soll in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Prüfung getroffen werden.

¹¹⁾ Die örtlichen Prüfungsordnungen können anstelle der Vorschrift in Absatz 3 vorsehen, daß die Prüfung bestanden ist, wenn die Leistungen in den einzelnen besonders bezeichneten Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist (Kompensationsprinzip).

¹²⁾ Voraussetzungen in diesem Sinne sind Zeitdauer des Studiums, erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ggf. erbrachte Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung (§ 19 HNG) usw.

(3) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern soweit wie möglich konkret beschreiben und begrenzen.

(4) Der Prüfungsstoff soll nach Möglichkeit in der Weise konzentriert werden, daß

- a) Prüfungsschwerpunkte und/oder
- b) Pflicht- und Pflichtwahlfächer gebildet werden.

Nach Möglichkeit sind Einzelfächer zu fachübergreifenden Gebieten zusammenzufassen, in denen die Fähigkeiten und Kenntnisse des Kandidaten exemplarisch geprüft werden können.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt abweichend von § 18 Abs. 6 Satz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen zwölf Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens sechs Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgerecht bei der in den örtlichen Prüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor bzw. die nach Landesrecht prüfungsberechtigte Person sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite

Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung, soweit die örtlichen Prüfungsordnungen keine andere Regelung treffen.

§ 20

Mündliche und schriftliche Prüfungen

Für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

§ 21

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.

(3) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 23

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend für die zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen.

(3) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss, sofern nicht die örtlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe des Landesrechts hierüber Bestimmungen treffen.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Gegebenenfalls sollen ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diploms bezeugt.

(2) Das Diplom wird von dem Vertreter des für die Verleihung zuständigen Organs und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder der Fakultät/Fachbereich versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung
und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt die örtliche Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.

fungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt die örtliche Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Satzung
für die Vertretung der wissenschaftlichen
Mitarbeiter der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn;
hier: Änderung

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 16. 2. 1982 - III C 4 - 7610/041

Bezug: Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 14. 4. 1977 - III A 2 - 7610/041 - 1253/77 (GABl.
NW. S. 248)

Mit Erlaß vom 16. 2. 1982 - III C 4 - 7610/041 - habe ich die nachstehende Änderung der Satzung für die Vertretung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft gesetzt. Die Änderung wird hiermit bekanntgegeben.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die beiden Sprecher aller Fakultäten, die beiden Vertreter nach § 7 Abs. 2, die Wahlensatoren der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 66 Abs. 1 Ziffer 3 der Universitätsverfassung und ihre beiden Vertreter bilden den Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiter.“

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers

Art der Stelle	Besoldungsgruppe	Dienstort Dienststelle	Laufbahnrechtliche Voraussetzungen	Hinweise	Zeitpunkt der Besetzung	Dienststelle für die Entgegennahme der Bewerbung	Letzter Tag für die Abgabe der Bewerbung
Studiendirektor an einem Gesamtseminar - als der ständige Vertreter des Leiters einer Ausbildungsgruppe für das Lehramt am Gymnasium -	A 15 FN3 BBesO	Krefeld Ausbildungsgruppe: Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium im Gesamtseminar Düsseldorf	§ 53a LVO	Erfahrungen in der Seminararbeit sind erforderlich	nach Freierwerden der Stelle	Reg.-Präs. Düsseldorf	3 Wochen nach Veröffentlichung
Schulrat - als Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene -	A 14 BBesG und Zulage von 150,- DM	Aachen Schulamt für die Stadt Aachen	§ 54 LVO	Unterbringungsfälle werden bevorzugt berücksichtigt	voraussichtlich 1. 5. 1982	Reg.-Präs. Köln - Dez. 44.12-SR	4 Wochen nach Veröffentlichung

Funktionsstellen
im Auslandsschuldienst

Folgende Schulleiterstellen sind zu besetzen:

1. baldmöglichst
Deutsche Schule Las Palmas
durch einen (eine) OstD(in)
2. zum 1. 2. 1983
Deutsche Schule La Paz
durch einen (eine) OstD(in)/StD(in)
3. zum 1. 8. 1983
Deutsche Schule Antwerpen
durch einen (eine) StD(in)/RtD(in)/OstR(in)

4. zum 1. 8. 1983
Deutsche Schule Den Haag
durch einen (eine) OstD(in)/StD(in)
5. zum 1. 8. 1983
Deutsche Schule London
durch einen (eine) OstD(in)/StD(in)
6. zum 1. 9. 1983
Deutsch-Schweizerische
Internationale Schule Hongkong
durch einen (eine) OstD(in)/StD(in)
7. zum 1. 9. 1983
Deutsche Schule Jakarta
durch einen (eine) StD(in)/OstR(in)

gung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrenssetze der Länder.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Nähere regelt die örtliche Prüfungsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrenssetzes.

- 1) Durch diese „Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen“ wird der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 1. 12. 1972 zur „Einführung kontrollierter und zeitlich begrenzter Experimente im Prüfungswesen“ nicht berührt.
- 2) Bayern enthält sich hierzu der Stimme. Bayern behält sich vor, unterschiedliche Diplomgrade festzulegen, die von Amts wegen in die Diplommurkunde aufgenommen werden.
Protokollnotiz Baden-Württemberg: Baden Württemberg geht davon aus, daß die Kennzeichnung der Fachrichtung gem. § 18 HRG auch die Hochschulart umfaßt, an der der Studiengang angeboten wird, z. B. „Diplom-Ingenieur (FH)“.
- 3) Für die Festlegung des akademischen Grades ist das jeweilige Landesrecht maßgebend.
- 4) Das Bestehen der Diplomprüfung kann nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder eine Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Staatsdienst bilden.
- 5) Nach baden-württembergischem Landesrecht wird eine berufspraktische Tätigkeit nur dann nicht angerechnet, soweit sie einen nicht aufteilbaren Abschnitt von mindestens vier Monaten umfaßt.
- 6) Bei der Anwendung von § 10 Abs. 3 und 4 HRG kann sich auch aus der Studienreform in den jeweiligen Studiengängen ergeben, daß die Regelstudienzeiten für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen mehr als 8 Semester betragen.
- 7) Bei der Anwendung von § 10 Abs. 3 und 4 HRG kann sich insbesondere aus dem Stand der Studienreform in den jeweiligen Studiengängen ergeben, daß die Regelstudienzeiten für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen in der Mehrzahl der Fälle jedenfalls bei einer erstmaligen Festlegung mehr als 8 Semester betragen.
- 8) Unter „Besonderen Prüfungsordnungen“ sind sowohl die von der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder verabschiedeten Rahmenprüfungsordnungen als auch die örtlichen Prüfungsordnungen der Fachbereiche/Fakultäten zu verstehen.
- 9) Bayern enthält sich hierzu der Stimme und erklärt, daß nach seinem Hochschulrecht Hochschulprüfungen nicht völlig durch studienbegleitende Leistungen ersetzt werden können.
- 10) **Protokollnotiz von Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein:** Diese Länder behalten sich vor, bei der Festsetzung der Prüfungsfristen von der durchschnittlichen Studiendauer in dem jeweiligen Studiengang auszugehen. Bremen verweist auf § 130 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes.
- 11) **Baden-Württemberg** und **Bayern** gehen davon aus, daß die Gesamtdauer der Nachfrist für das Gesamtstudium 12 Monate nicht übersteigen darf, sofern der Student die Gründe zu vertreten hat.
- 12) Die Einhaltung der Prüfungsfristen wird im Fall des § 3 Abs. 4 nur nach Maßgabe landesrechtlicher bzw. hochschulrechtlicher Vorschriften verbindlich.

Diese Bestimmung beruht auf der bisherigen Rechtslage, sie wird geändert, sobald HRG und HHG (§ 58 Abs. 3) novelliert sind.

- 13) **Baden-Württemberg** und **Bayern** gehen davon aus, daß zugleich mit dem Ende der Zulassung bzw. mit der Exmatrikulation gemäß § 17 Abs. 3 HRG der Verlust des Prüfungsanspruches vorgesehen werden kann.
- 14) Nach Landesrecht **Baden-Württembergs** kann an die Stelle des Prüfungsausschusses auch der Dekan treten.
- 15) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ können vorsehen, daß je ein Prüfungsausschuß für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung gebildet wird.
- 16) Im Rahmen einer Überleitung gemäß § 75 HRG auch Hochschul-lehrer, die nicht die Bezeichnung „Professor“ tragen.
- 17) **Bremen** verweist auf § 62 Brem. HG.
- 18) Landesrechtliche Vorschriften über die Qualifikation der Prüfer sind zu beachten.
- 19) Die örtlichen Prüfungsordnungen müssen eine Regelung über die Zuständigkeit treffen.
- 20) Soweit nach Landesrecht möglich, sollen an ausländischen Hochschulen verbrachte Studienzeiten oder dabei erbrachte Studienleistungen auf Antrag angerechnet werden.
- 21) **Protokollnotiz Bayern:** Nach dem Bay. Hochschulgesetz können Studienzeiten und Studienleistungen beim Übergang von einer Fachhochschule an eine wissenschaftliche Hochschule nur auf Antrag angerechnet werden.
- 22) **Protokollnotiz Bayern:** Nach dem Bay. Hochschulgesetz können Studienzeiten und Studienleistungen beim Übergang von einer Fachhochschule an eine wissenschaftliche Hochschule nur auf Antrag angerechnet werden.
- 23) Bayern und Rheinland-Pfalz halten eine derartige Regelung für Einstufungsprüfungen in den Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen für nicht zulässig.
- 24) Voraussetzungen in diesem Sinne sind Zeitdauer des Studiums (unbeschadet § 17 Abs. 1 HRG), erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ggf. erbrachten Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung (§ 19 HRG) usw.
- 25) Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.
- 26) Landesrecht kann dies auch für verwandte Studiengänge vorsehen.
- 27) **Bayern** erklärt, daß im Interesse der Gleichbehandlung die Zulassung auch dann abgelehnt werden darf, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang oder gegebenenfalls in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nicht bestanden hat.
- 28) **Berlin** erklärt, es sollte in § 10 bei der geltenden Fassung ABD verbleiben.
- 29) Nach der in **Bayern** geltenden Rechtslage sind mündliche Ergänzungsprüfungen nicht zulässig.
- 30) **Hamburg** und **Bayern** behalten sich mit Rücksicht auf das geltende Landesrecht vor, daß Beisitzer nicht gehört werden.
- 31) Das Landesrecht **Bremens** erlaubt die zur Zeit geltende Regelung in Diplomprüfungsordnungen, daß die Leistungen zur Diplom-Vorprüfung nur auf Wunsch des Studenten benotet werden.
- 32) Für die Freie und Hansestadt **Hamburg** gilt folgendes: Bei der Bildung der Noten (Fachnoten und Gesamtnote) müssen die in § 10 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen überwiegen.
- 33) Nach Maßgabe des Landesrechts in **Bayern** können bewertete Leistungsnachweise nicht bei der Berechnung der Fachnote, sondern nur bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt werden.
- 34) Die „Besonderen Prüfungsordnungen“ können anstelle der Vorschrift in Absatz 3 vorsehen, daß die Prüfung bestanden ist, wenn die Leistungen in einzelnen besonders bezeichneten Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist (Kompensationsprinzip).
- 35) Voraussetzungen in diesem Sinne sind Zeitdauer des Studiums, erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ggf. erbrachte Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung (§ 19 HRG) usw.
- 36) Für **Berlin** und **Hamburg** gilt, daß die örtlichen Prüfungsordnungen vorsehen müssen, daß in einem Kolloquium festzustellen ist, ob der einzelne Bewerber seinen Beitrag sowie den Arbeitsprozeß und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.